

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/8904 –

Schule ohne Hausaufgaben

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8904** – vom 11. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die RHEINPFALZ berichtet am 28. März 2019 im Artikel „Das Ende der Quälerei“ über Schulen ohne Hausaufgaben (Clara-Fey-Gymnasium in Bonn und Gesamtschule Barmen).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es in Rheinland-Pfalz Schulen ohne Hausaufgaben?
2. Wenn ja, welche sind das?
3. Inwiefern gibt es andere Module, um das Lernen durch Hausaufgaben zu kompensieren?
4. Inwiefern sind diese verpflichtend oder freiwillig?
5. Inwiefern ist eine Schule ohne Hausaufgaben vor dem Hintergrund der Landesschulordnung, insbesondere § 51 Abs. 1, möglich?
6. Inwiefern ist eine Schule ohne Hausaufgaben auf Dauer möglich vor dem Hintergrund des Schulgesetzes § 40 Abs. 6 Nr. 3 (Zustimmung des Schullehrerbeirats zur Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und Verteilung von Hausaufgaben)?
7. Wie beurteilt die Landesregierung eine Schule ohne Hausaufgaben?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Hausaufgaben dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand (vgl. § 51 Abs. 1 der Übergreifenden Schulordnung).

Alle Schulordnungen enthalten Regelungen zu inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an Hausaufgaben sowie zu deren Aufbereitung im Unterricht (§ 37 Abs. 1 und 2 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen, § 51 Abs. 2 und 3 der Übergreifenden Schulordnung, § 32 Abs. 1 und 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen und § 45 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen). Als verpflichtendes Element des Unterrichts sind Hausaufgaben für keine Schulart vorgeschrieben.

Es obliegt den Schulen, in welcher Weise sie ihrem Auftrag nachkommen, Schülerinnen und Schüler in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu unterstützen und ihnen eine Leistungsrückmeldung zu geben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Nach Auskunft der Schulbehörde sind in Rheinland-Pfalz keine Schulen in Halbtagsform bekannt, die auf Hausaufgaben vollständig verzichten.

Bei Ganztagschulen (dazu zählen insbesondere Ganztagschulen in Angebotsform sowie die als verpflichtende Ganztagschulen geführten Förderschulen und Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang) haben Hausaufgaben einen anderen Stellenwert:

Bei Ganztagschulen in Angebotsform ist die pädagogische Unterstützung bei den Hausaufgaben wesentliches Element der weiteren schulischen Angebote (§ 48 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung und § 31 Abs. 4 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen). An Förderschulen mit Ganztagsunterricht ist gem. § 45 Abs. 1 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen in der Regel von Hausaufgaben abzusehen; entsprechende Phasen der Übung, Wiederholung, Vertiefung oder Vorbereitung sind innerhalb der Unterrichtszeit anzusetzen.

b. w.

Ganztagsschulen haben vielfältige Möglichkeiten, Hausaufgaben zur Vertiefung des Unterrichts so in das schulische Konzept einzubinden, dass nur in Ausnahmefällen Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden müssen. Lernzeiten werden dabei so organisiert, dass die Schülerinnen und Schüler individuell nach ihren Bedürfnissen gefordert und gefördert werden: Aufgaben werden in Einzel- und Gruppenarbeit bearbeitet, die Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Lernhilfen und werden zum selbstständigen Erledigen von Aufgaben angeleitet. Sie erhalten ausreichend Zeit zum Üben, Vertiefen und Wiederholen von Unterrichtsstoff, aber auch zum Experimentieren und Forschen. Bei Bedarf kann zusätzliche Lernzeit gewährt werden. Für die häusliche Arbeit verbleiben bestimmte Aufgaben wie z. B. das Lesen von Ganzschriften, das Festigen und Wiederholen von Vokabeln sowie längerfristige Arbeitsaufträge.

Zu den Fragen 5 und 6:

Da Hausaufgaben kein verpflichtendes Element des Unterrichts sind, ist ein Verzicht möglich. Dieser bedarf wie alle schulischen Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben gemäß § 40 Abs. 6 Nr. 3 des Schulgesetzes der Zustimmung des Schullehrerbeirats.

Zu Frage 7:

Gemäß § 23 des Schulgesetzes haben die Schulen das Recht und die Pflicht, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der schulgesetzlichen Regelungen selbst zu planen, zu entscheiden und durchzuführen. In diesem Rahmen sind die Schulen für die Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich. Dazu gehört, dass die Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit und unter Beteiligung der schulischen Gremien mittels geeigneter Konzepte den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler dauerhaft sichern.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin